

Stellungnahme zum

Referentenentwurf der Bundesregierung

27. März 2026

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau (TKG-Änderungsgesetz 2026)“

Der VDE e.V. gewährleistet durch die Stellungnahme aus Sicht der DKE, dass die Expertise aus diesem Fachbereich berücksichtigt wird.

Über DKE

Die vom VDE getragene DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik (DKE) ist die Plattform für rund 10.000 Expertinnen und Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung zur Erarbeitung von Normen, Standards und Sicherheitsbestimmungen für die Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik. Normen unterstützen den weltweiten Handel und dienen u. a. der Sicherheit, Interoperabilität und Funktionalität von Produkten und Anlagen. Als Kompetenzzentrum für elektrotechnische Normung vertritt die DKE die Interessen der deutschen Wirtschaft in europäischen (CENELEC, ETSI) und internationalen Normenorganisationen (IEC). Darüber hinaus erbringt die DKE umfangreiche Dienstleistungen rund um die Normung und das VDE Vorschriftenwerk. Der VDE, eine der größten Technologie-Organisationen Europas, steht seit mehr als 130 Jahren für Innovation und technologischen Fortschritt. Als einzige Organisation weltweit vereint der VDE dabei Wissenschaft, Standardisierung, Prüfung, Zertifizierung und Anwendungsberatung unter einem Dach. Im VDE Netzwerk engagieren sich über 2.000 Mitarbeiter*innen an über 60 Standorten weltweit, mehr als 100.000 ehrenamtliche Expert*innen und rund 1.500 Unternehmen gestalten im Netzwerk VDE eine lebenswerte Zukunft: vernetzt, digital, elektrisch.

Mehr Informationen unter www.dke.de

Stellungnahme

Absatz 3 des § 145 des Referentenentwurfs (RefE) sollte in der derzeitigen Fassung nicht weiterverfolgt und vielmehr grundlegend überarbeitet werden. Die vorgesehene Regelung würde der Bundesnetzagentur (BNetzA) Befugnisse einräumen, die den anerkannten Regeln der Technik (aRdT) widersprechen oder diese faktisch ersetzen könnten. Eine solches Aushebeln der aRdT durch Behördenentscheidungen gefährdet die Rechtssicherheit, unterläuft die Technologieneutralität und wirft erhebliche europarechtliche Bedenken auf. Zudem steht sie im klaren Widerspruch zur an anderer Stelle des Entwurfs ausdrücklich geforderten Bindung an die aRdT (vgl. Absatz 2 / § 145 RefE).

Begründung

1. Wesentlichkeitstheorie & Bestimmtheitsgrundsatz

Technische Mindeststandards und Sicherheitsvorgaben betreffen die wesentlichen Rahmenbedingungen des Netzausbaus (Kosten, Investitionsschutz, Haftung, Gewährleistung). Solche „wesentlichen“ Entscheidungen sind parlamentarisch zu treffen oder müssen sich enger auf gesetzliche Leitplanken stützen. Eine im Ergebnis unbegrenzte Generalklausel zugunsten der BNetzA verstößt gegen den Bestimmtheitsgrundsatz: Marktteilnehmer benötigen vorab vorhersehbare Kriterien, die nicht durch kurzfristig angelegte behördliche Festlegungen relativiert werden dürfen. Dass der Entwurf selbst die aRdT als Leitlinie (z. B. für NE4-Ausbau) nennt, zeigt den gesetzgeberischen Willen zur Normgebundenheit, den Absatz 3 des § 145 RefE nicht relativieren darf.

2. Systematik des TKG & Kohärenzgebot

Das TKG verankert an mehreren Stellen Standard- und Verfahrensbezüge (Genehmigungen, Wegerechte, Errichtungsstandards). Der Referentenentwurf will diese verschlanken und vereinheitlichen – nicht durch Parallelregelungen der BNetzA konterkarieren. Eine behördliche „Gegennormierung“ würde die bestehende Einheitlichkeit und Widerspruchsfreiheit des Normenwerkes zerstören, Mehrdeutigkeiten erzeugen und Streitigkeiten (Streitbeilegung nach künftigem § 149 TKG) massiv erhöhen. Das widerspricht der im Entwurf selbst formulierten Zielsetzung „weniger Bürokratie, mehr Beschleunigung“.

3. Vorrang & Rolle der aRdT

„Anerkannte Regeln der Technik“ entstehen in offenen, konsensorientierten Verfahren der Normungsorganisationen, bilden den Stand der Technik ab und gewährleisten Hersteller- und Betreiberneutralität. Weicht die BNetzA hiervon ab, drohen Inkompatibilitäten, Sicherheitsrisiken und Investitionshemmnisse, weil Planungen (z. B. Gebäudeverkabelung, passive Infrastruktur, EMV-Vorgaben) ex-post entwertet werden können. Branchenvertreter warnen gerade vor überdehnter symmetrischer Regulierung und behördlichem Regulierungsaktivismus – Absatz 3 des § 145 RefE würde dies befeuern.

4. EU-Rechtskonformität (GIA/Gigabit-Infrastruktur-VO)

Der Entwurf stellt selbst die Kohärenz mit der Gigabit-Infrastrukturverordnung (EU) 2024/1309 heraus. EU-Recht setzt jedoch auf harmonisierte Standards und transparente, diskriminierungsfreie Verfahren. Nationale Behördenvorgaben, die technische Normen unterlaufen, erhöhen das Risiko europarechtlicher Konflikte und Beihilfe-/Diskriminierungsdebatten – insbesondere, wenn Festlegungen de facto Technologien oder Netzarchitekturen bevorzugen. Die Begründung durch das BMDS hebt die EU-Kohärenz als Ziel hervor; Absatz 3 des § 145 RefE darf dieses Ziel nicht unterlaufen.

5. Wettbewerbsneutralität & Investitionsschutz

Eigene BNetzA-„Normen“ neben aRdT führen zu Regelpluralität: Hersteller/Betreiber müssen dual planen (Norm, Behördenanforderung). Das erhöht Transaktionskosten, verschlechtert die Bankability von Projekten (NE3/NE4, HFC-Migration) und setzt „First Mover“ einem höheren Änderungs- und Nachrüstungsrisiko aus. Gerade in der Kupfer-Glas-Migration fordert die Branche klare, belastbare Leitplanken, nicht zusätzliche Unwägbarkeiten.

Vermutete Folgen bei Verabschiedung in der vorliegenden Fassung

1. Rechtsunsicherheit

Divergenz zwischen aRdT und BNetzA-Vorgaben erzeugt Haftungs- und Abnahmeprobleme in Bau- und Lieferketten (NE4, Gebäudeeigentümer).

2. Verfahrensverzögerungen

Potentielle Zunahme von Streitbeilegungsverfahren und gerichtliche Klärungen. Es ist damit zu rechnen, dass Verfahren eher verlängert als beschleunigt werden.

Vorschläge zur Überarbeitung von Absatz 3 im § 145 RefE (Mindestanforderungen)

1. Vorrangklausel aRdT

Formulierungsvorschlag: „Festlegungen der Bundesnetzagentur dürfen aRdT, harmonisierte EU-Normen und im TKG referenzierte Standards weder aufweichen noch verschärfen, es sei denn, der Gesetzgeber ordnet dies ausdrücklich an.“

2. Pflicht zur Standardisierungskonsultation

Vor jeder Festlegung der BNetzA: Formalisierter Konsultationsprozess mit Normungsorganisation Verbänden der TK- und Wohnungswirtschaft und Betreibern; dokumentierte Impact-Analyse (Kompatibilität, Kosten, Migrationspfade).

3. Sunset-Klausel

Um Doppelstrukturen und dauerhafte Parallelregelungen zu vermeiden, müssen übergangsweise getroffene Festlegungen klar befristet werden – idealerweise enden sie automatisch mit dem Inkrafttreten entsprechender aRdT oder nach Ablauf einer festen Frist.

Fazit

Absatz 3 des § 145 RefE gefährdet in seiner derzeitigen Ausgestaltung die Kohärenz des TKG, schwächt das Vertrauen in bestehende Standardisierung und läuft den im Entwurf selbst formulierten Zielen von Beschleunigung und Rechtssicherheit zuwider. Die BNetzA ist Aufsichts- und Durchsetzungsbehörde, nicht jedoch Normungsorganisation; ihre Befugnisse müssen daher eng gefasst, transparent und an den anerkannten Regeln der Technik ausgerichtet sein. Darüber hinaus sind Experten der BNetzA bereits in der Normung aktiv und können sich auch in den Technikfeldern des TKG aktiv einbringen. Eine klare Vorrang-, Konsultations- und Sunset-Systematik ist hierfür zwingend vorzusehen.

**Deutsche Kommission
Elektrotechnik Elektronik
Informationstechnik (DKE)**

Bernd Arts

Bismarckstraße 33, 10625 Berlin

bernd.arts@vde.com

Mobil +49 (0)151 5031 7850

www.dke.de

VDE Political Affairs

Markus B. Jaeger

Global Head of Political Affairs

Bismarckstraße 33, 10625 Berlin

MarkusB.Jaeger@vde.com

Mobil +49 (0)171 763 1986

www.vde.com/politikbrief

Kontaktdaten als vCard:

